

## Übung 3: Kantonale Kodifikationen

### I. Quelle

#### Kodifikationsarbeiten zum Obligationenrecht am Beispiel der Generalklausel des Bereicherungsrechts

OR 1911 (geltendes Recht)	Entwurf OR 1871	Bündner CGB von 1862
<p>Art. 62 Abs. 1: Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, hat die Bereichung zurückzuerstatten.</p> <p>Art. 62 Abs. 2 Insbesondere trifft diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenden Grund eine Zuwendung erhalten hat.</p> <p>63: Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schulpflicht im Irrtum befunden hat.</p>	<p>Art. 107: Wer einem Andern in der irrgen Meinung, dass er dazu rechtlich verpflichtet sei, Etwas geleistet hat, kann das Geleistete von dem Empfänger als Nichtschuld zurückfordern. Dies ist selbst bei einem nicht entschuldbaren Irrtum der Fall.</p> <p>ergänzend:</p> <p>Art. 112: Ist einmal der Beweis dafür erbracht, dass eine Nichtschuld geleistet worden ist, so wird dann vermuthet, dass aus Irrtum geleistet worden sei.</p> <p>Art. 113: Wenn Jemand unter der Voraussetzung des Eintritts eines künftigen Ereignisses an einen Andern Etwas geleistet hat, so kann er, wenn das Ereignis nicht eintritt, das Geleistete von dem Empfänger zurückfordern.</p> <p>Art. 114: Hat Jemand um eines künftigen Erfolges willen aus einer unsittlichen oder unehrenhaften Ursache etwas empfangen, so hat der Geber ein Rückforderungsrecht, ohne Unterschied, ob der erwartete Erfolg eingetreten ist oder nicht.</p> <p>ergänzend 115: Fehlt sowohl dem Geber als dem Empfänger eine Unsittlichkeit oder Unehrenhaftigkeit zur Last, so hat der Geber kein Rückforderungsrecht. [...]</p>	<p>§ 467 Abs. 1: Die ungehörige Bereicherung einer Person tritt dadurch ein, dass dieselbe ohne Rechtsgrund auf Kosten einer anderen sich bereichert, d.h. durch direkten Abbruch an dem Vermögen einer andern einen Zuwachs zu ihrem eigenen erhält.</p> <p>§ 468 Abs. 1: Wer irrthümlich in der Absicht eine vermeintliche Schuld zu bezahlen, eine Nicht-schuld bezahlt hat, kann das Bezahlte von dem Empfänger zu-rückfordern, vorausgesetzt jedoch, dass der Irrthum entschuldbar ist.</p> <p>§ 468 Abs. 2: Dagegen steht die Rückforderung auch demjenigen zu, der auf dem Betreibugswege zu einer Leistung angehalten wurde, von der er auf dem ordentlichen Rechtswege darthun kann, dass sie ohne rechtlichen Grund erfolgte.</p> <p>Abs. 3: Die Erstattung kann aber, selbst wenn Irrthum obwaltete, nicht verlangt werden, wenn die Leistung auf einer sittlichen Pflicht beruhte oder eine wirkliche, nur aber nicht klagbare Verbindlichkeit (wie in den Fällen der §§ 369 und 461) erfüllt wurde, so wie wenn sie wissentlich zu unerlaubten (unsittlichen oder strafbaren) Zwecken erfolgte.</p>

	Art. 116: Ist überhaupt Jemand ohne rechtlichen Grund aus dem Vermögen eines Andern etwas zugekommen, sei es, dass ein solcher Grund schon von Anfang an nicht vorhanden war oder dass ein solcher später weggefallen ist, so findet eine Rückforderung statt.	
--	--	--

### Zur Idee der Vereinheitlichung

Einheitliche Grundsätze fördern die wissenschaftliche Bearbeitung; verschiedenartige Grundsätze dagegen verwirren leicht Volk und Richter. Einheit bringt Einfachheit; Einfachheit ist die Mutter der Klarheit, und Klarheit ist der sicherste Bürge der Rechtssicherheit, die für den Handel soviel als Kredit bedeutet.

WALTHER MUNZINGER, Zur Frage eines Schweizerischen Handelsgesetzes, Gutachten, Berg/Solothurn, 1862, S. 14.

## II. Fragen

- a) Was fällt auf bei einer ersten Betrachtung des OR 1912 und dem CGB?
- b) Wie ist die Systematik zu beurteilen?
- c) Was ist im «Generaltatbestand» gemeint mit «direkter Abbruch»?
- d) Wie ist die «condictio indebiti» ausgestaltet? Wer trägt die Beweislast?
- e) Vergleichen Sie das geltende Recht mit dem Entwurf OR 1871 und dem Bündner CBG: Was springt ins Auge?
- f) Vergleichen Sie die Systematik generell. Was ist dazu zu sagen?
- g) Vergleichen Sie den Tatbestand der «condictio indebiti», Unterschiede?
- h) Warum könnte die Kenntnis der «Textschichten» CGB/aOR/OR hilfreich sein?
- i) Hat Eugen Huber bei der Revision des OR 1909 etwas Grundlegendes verändert?

j) Kennen Sie die Weiterentwicklung in der Rechtsprechung? Inwiefern könnte die Kenntnis des Entwurfs 1871 dafür besonders wertvoll sein?

### III. Diverses

#### a) Tabelle «Die einzelnen Kondiktionstypen»

Römisches Privatrecht (Stand: Nachklassik)	Umschreibung der Tatbestände, mit Bemerkungen	Heutige Fassung des Schweizer Obligationenrechts
Condictio indebiti  Rückforderung einer Leistung, die irrtümlich erbracht worden ist  D 12.6.1, 12.6.7 und 12.6.50   Hinweis: die Condictio indebiti ist auch bei WINDSCHEID (§ 426) als erster Tatbestand im Einzelnen erörtert.	Rückforderung des irrtümlich auf eine Nichtschuld Geleistete  Bemerkung: Der mit der Leistung angestrebte Zweck, eine bestimmte Schuld zu tilgen, wird nicht verwirklicht, wenn die Schuld entweder überhaupt nicht besteht oder doch nicht so, wie der Leistende angenommen hat. Im römischen Privatrecht war guter Glaube nicht nur beim Empfänger vorausgesetzt (der durch die wissentliche Annahme des Nichtgeschuldeten ein furtum beginge), sondern auch beim Geber, vgl. Ulp. D 12,6,1	63: Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schulpflicht im Irrtum befunden hat.
Condictio furtiva  D 13.2.1  Der Titel de condictione furtiva ist auch im Codex enthalten (C 4.8)	die Rückforderung gegen den Dieb	OR 62 Abs. 2: Insbesondere trifft diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenden Grund eine Zuwendung erhalten hat.
Condictio ob turpem (vel iniustum) causam  D. 12.5  Anwendung, wenn die Übergabe im Hinblick auf einen sitten- oder rechtswidrigen Zweck erfolgt	die Rückforderung des aus sittenwidrigem oder verbotswidrigem Grund Geleisteten	Art. 62 Abs. 2 OR: Insbesondere trifft diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenden Grund eine Zuwendung erhalten hat.  Vgl. dazu auch Art. 66 OR
Condictio ob causam rem dati = Condictio ob causam = condicatio causa data causa non secuta  Bei Zweckverfehlung gewährt  D.12.4.1, D. 12.4.14, D.12.4.16	die Rückgabe des in Erwartung eines Erfolgs Geleistete  Bemerkung: Die Parteien können mit der Leistung die Zweckabrede verbinden, dass der Empfänger künftig etwas tue oder unterlasse, wozu er nicht schon verpflichtet ist, oder dass ein sonstiger erwarteter Umstand eintreten werde. Bleibt das erwartete Verhalten des Empfängers oder der erwartete Umstand aus, dann hat sich damit der vereinbarte Leistungszweck als verfehlt herausgestellt.	Art. 62 Abs. 2 OR: Insbesondere trifft diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenden Grund eine Zuwendung erhalten hat.
condicione sine causa (geschaffen von Tribonian unter Justinian), vgl. D. 12,7 (letzter Titel des Buches 12 der Digesten)  später noch davon abgeleitet die condicione ex lege (D 13,2) und die sog. condicione generalis (D 12,1,9).	Diese Condictio soll die restlichen Tatbestände aufnehmen, ein «Sammelbecken» also.	OR 62 Abs. 2: Insbesondere trifft diese Verbindlichkeit dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenden Grund eine Zuwendung erhalten hat.